

12. Der Kessel darf erst ausgeblasen werden, nachdem das Feuer vom Roste entfernt worden ist, und der Kessel sowie das Mauerwerk sich genügend abgekühlt haben. In einen abgeblasenen noch heißen Kessel darf kein kaltes Wasser eingeführt werden.

13. Die in angemessenen Zwischenräumen auszuführende Reinigung des Kessels von Schlamm und Kesselstein, sowie der Feuerzüge von Ruß und Flugasche ist unter Mitwirkung des Heizers vorzunehmen. Der Heizer hat hierbei, soweit es die Bauart zuläßt, die Wandungen des Kessels innerlich und äußerlich genau zu besichtigen und nachzusehen, ob Schiefer, Rillen, Gruben oder Risse im Kesselblech vorhanden sind, und ob dadurch oder durch Rost die Wanddicke merklich vermindert oder der Kessel gar undicht geworden ist. Die hierbei gemachten Wahrnehmungen hat der Heizer dem Kesselbesitzer oder seinem Vorgesetzten mitzuteilen und nach Befinden sofortige Ausbesserung zu beantragen.

14. Bei Kesseln, die in besonderen Kesselhäusern aufgestellt sind, dürfen diese anderen Arbeitern nicht als Aufenthaltsort oder Durchgang dienen. Auch hat der Heizer dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, die die Arbeit hindern und die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion vermehren könnten.

15. Der Heizer ist für alle Schäden verantwortlich, die aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen und die durch Beachtung der vorstehenden Verhaltensregeln hätten vermieden werden können. Er hat sich den technischen Aufsichtsbeamten gegenüber darüber auszuweisen, daß er die Verhaltensregeln genau kenne.


Beilage 2.

Bescheinigung

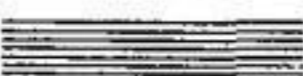
über die


äußere Untersuchung (Revision) eines Dampfkessels.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung  Atmosphären Überdruck;

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer: 

Jahr der Anfertigung: 

ist gemäß § der Verordnung vom 10. Dezember 1909, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, von dem unterzeichneten technischen Beamten heute einer äußeren Untersuchung unterzogen worden.

Hierbei wurde folgendes befunden: